



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND-Kreisgruppe Verden

K.Glander Giersbergstr. 36 27299 Langwedel

Trinkwasserverband Verden
Geschäftsführer Herr Stefan Hamann
Weserstraße 9 a
27283 Verden (Aller)

Karlheinz Glander
Giersbergstraße 36
27299 Langwedel, den 11. November 2013

☎ 04235 / 1851

Email: BUND.KGlander@t-online.de

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren zur Entnahme von Grundwasser in den Wasserwerken Langenberg und Panzenberg hier: Fördermengenkonzept

Sehr geehrter Herr Hamann,

in der Antragskonferenz gemäß § 5 UVPG am 18.02.2013 beim Landkreis Verden haben die BUND-Kreisgruppe Verden und der NABU-Kreisverband Verden ein aus-sagefähiges Fördermengenkonzept gefordert, um den zulässigen Trinkwasserbe-darf zu ermitteln, der aus den beiden Wasserwerken gedeckt werden kann. Die für das Bewilligungsverfahren erforderlichen Unterlagen werden, wie wir annehmen, derzeit in Ihrem Hause koordiniert und zusammengestellt.

Wir halten es für notwendig, dass in dem Fördermengenkonzept insbesondere die nachfolgenden Aspekte geklärt werden. Dazu sollten diese Kriterien und Ziele in dem Fördermengenkonzept einer Betrachtung und Bewertung unterzogen werden:

- 1. Es ist zu klären, in welchem Umfang ein rückläufiger Wasserverbrauch in der Freien Hansestadt Bremen in erster Linie bei dem grundwassergebundenen, höchst sensiblen Ökosystem am Panzenberg in Abzug gebracht werden kann.**

Der Verbrauch von Trinkwasser im Land Bremen ist innerhalb der Jahre 2006 bis 2011 um 2,7 Mio m³ jährlich (von 39,3 auf 36,6 Mio. m³/p.a.) gesunken. In dem längerfristigen Zeitraum von 2000 bis 2011 ist der Wasserverbrauch in Bremen sogar um 5,6 Mio m³ im Jahr (von 42,2 auf 36,6 Mio. m³/p.a.) gesunken¹.

Der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Einwohner im Bundesgebiet lag 1990 bei 147 Liter pro Kopf und Tag, betrug im Jahr 2010 aber nur noch 122

¹ swb AG – Jahresberichte und Kennzahlen 2000 bis 2011 Wasserabgabe an Endverbraucher

l/(E*d). Damit ist der Wasserverbrauch in Haushalten und Kleingewerbe in dem Zeitraum von 1990 bis 2010 um 17 % gesunken². Die Zahlen im Land Bremen liegen mit 146 Liter (1991) und 123 l/(E*d) (2010) genau auf der Linie des Bundesdurchschnittes³. Der Verbrauch der Industrie weist ähnliche Tendenzen auf.

2. Es ist festzustellen, welche Reduzierungspotenziale sich durch den sinkenden Wasserverbrauch im Land Bremen seit dem Jahr 2000 ergeben.

Hier stellt sich die Frage, warum diese Einsparungen von 5,6 Mio. m³/p.a. nicht bereits in den vergangenen 13 Jahren zu einer Reduzierung der Wasserförderung bei dem geschädigten Ökosystem Panzenberg geführt haben.

Der verminderte Wasserverbrauch hätte vermutlich dazu beigetragen, eine weitere Absenkung des Grundwasserstandes beim Panzenberg zu verhindern und evtl. einen ersten Schritt in Richtung Regeneration zu gehen.

Zu klären ist, in welcher Weise die seit dem Jahr 2000 eingesparte Wassermenge von 5,6 Mio. m³/p.a. an anderer Stelle weniger gefördert wurde und ob und wie eine Revidierung möglich ist. Zu klären ist ferner, welche Liefermöglichkeiten durch andere benachbarte Wasserversorger bestehen, die über ausreichende Reserven verfügen.

3. Die Berechnung der Fördermenge sollte künftig nicht mehr ausschließlich nach ökonomischen (gewinnorientierten) Gesichtspunkten erfolgt.

Bei den Wasserlieferungen lagen offensichtlich bisher ausschließlich wirtschaftliche Interessen zugrunde, da die Einsparungen der letzten Jahre nicht beim Panzenberg zu einer geringeren Förderung geführt haben. Vielmehr scheint ein ungünstiger Wassereinkaufspreis bei anderen Wasserlieferanten oder die schlechtere Qualität des Rohwassers eine entscheidende Rolle gespielt zu haben.

4. Es ist sicherzustellen, dass die Trinkwasserfördermenge auf ein umweltverträgliches Maß reduziert wird. Dabei sind ökologische Erfordernisse einerseits und eine ausreichende öffentliche Wasserversorgung im Rahmen der Daseinsvorsorge andererseits in Einklang zu bringen.

Durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung⁴ sind die **Gewässer** als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als nutzbares Gut sowie als Voraussetzungen für den Erhalt des Landschaftsbildes zu schützen.

² Umweltbundesamt – Daten Wasserverbrauch 2009, Statistisches Bundesamt 2010, BDEW-Wasserstatistik 12.04.2012

³ Stat. Landesamt Bremen / Statistisches Jahrbuch 2012

⁴ § 1 WHG, Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes

- 5. Es ist vorrangig eine ortsnahe Wasserförderung anzustreben; hierfür sind in Zusammenarbeit mit dem Land Bremen Alternativen zu erarbeiten, wie die gesetzliche Vorgabe umgesetzt werden kann.**

Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken⁵. Es ist insbesondere bei der Liefermenge an die swb Vertrieb Bremen von insgesamt 10 Mio. m³/p.a. unter Berücksichtigung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu untersuchen, ob eine Verstärkung der ortsnahen Wasserförderung, auch im Land Bremen selbst, möglich ist. Hier dürfen das weitere Wasserwerk Wittkoppenberg und ein Ausgleich über das Verbundsystem nicht außen vor gelassen werden.

- 6. Es ist zu ermitteln, wie der gesetzlich vorgegebene sparsame Umgang mit Wasser umgesetzt werden kann.**

Durch die Neuregelung in § 50 Abs. 3 WHG soll bundesgesetzlich ein sorgsamer Umgang mit Wasser durch öffentliche Wasserversorger sichergestellt werden.

- 7. Das Vermeidungsgebot nach BNatSchG muss bereits in die Ermittlung des Wasserbedarfes einfließen.**

- 8. Die demografische Entwicklung mit sinkenden Bevölkerungszahlen ist bei der Fördermenge angemessen zu berücksichtigen.**

Infolge der negativen demografischen Entwicklung ist der Bedarf nicht mit einem Zuschlag⁶ zu erhöhen, sondern stattdessen ist die sinkende Bevölkerungszahl mit einem Abschlag zu berücksichtigen. Im Landkreis Verden sinkt die Bevölkerungszahl von 133.328 EW im Jahre 2009 nach den Vorausberechnungen bis 2030 auf 121.400 EW um 8,9 %⁷. In der Stadt Bremen sinken die Einwohnerzahlen von heute 546.213 (2011) auf 525.700 EW im Jahr 2030⁸. Im Land Bremen wird die Bevölkerung von heute 660.300 EW um 52.000 EW bis zum Jahr 2045 schrumpfen⁹. Im Zeitraum der voraussichtlichen Trinkwasserfördergenehmigung für 30 Jahre entspricht das einem Minus von 7,8 % der Einwohner Bremens.

- 9. Die Berechnungsgrundlagen des veralteten Grundwasserbewirtschaftungserlass des MU von 2007¹⁰ können für die sensiblen Ökosysteme am Panzenberg und Langenberg nur eingeschränkt Anwendung finden.**

⁵ § 50 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes 2010

⁶ WVT, Praxisempfehlung 2011, Wasserrechtsverfahren

⁷ LSKN Bevölkerungsbewegungen während des Vorausberechnungszeitraumes bis 2030

⁸ Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen 2010

⁹ Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsvorausberechnung bis 2060

¹⁰ RdErl. d.MU v. 25.06.2007 - Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers, VORIS 28200

Die in dem Runderlass genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich überwiegend auf inzwischen außer Kraft getretene Bestimmungen. Insbesondere berücksichtigt der Erlass nicht die Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 und das Gesetz zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechtes vom 19.02.2010 und diverse EU-Richtlinien zum Wasserrecht sowie das BNatSchG vom 29.07.2009 und das Nds. Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechtes vom 19.02.2010. Der Runderlass von 2007 enthält einerseits weiterhin gültige Schutzbestimmungen¹¹, aber andererseits zur Bedarfsberechnung abstruse Hinweise, dass als Bedarf im Allgemeinen die höchste Verbrauchsmenge der letzten 3 Jahre plus eines 10%igen Sicherheitszuschlages angesetzt werden könne, um damit von einer sparsamen Verwendung des Wassers auszugehen. Hinzukommen weitere Zuschläge von 5 % für Trockenjahre und bis zu 6 % für Eigenverbrauch. Diese Höchstmengenregelung ist weder mit den gesetzlichen Bestimmungen noch mit Sinn und Zweck einer sparsamen Verwendung von Wasser vereinbar.

Die vorstehenden Überlegungen stellen einen wesentlichen Teil der Grundlage für die Beurteilung der Höhe der Wasserfördermenge in dem Verfahren dar. Soweit sich darüber hinaus bei Ihrer Ermittlung weitere untersuchungsrelevante Dinge ergeben, sollten diese selbstverständlich ebenfalls in dem Fördermengenkonzept Niederschlag finden.

Wir sind gespannt auf die Ergebnisse und wären Ihnen für eine Unterrichtung dankbar sobald das Konzept vorliegt.

(Kopie des Schreibens an den Landkreis Verden, Untere Wasserbehörde)

Mit freundlichen Grüßen

Karlheinz Glander
(BUND-Kreisgruppe Verden)

¹¹ RdErl. d.MU v.25.06.2007, Ziffer 2: Anforderung gemäß Nr. 2.2 Anlage 9 zu § 11 I der Nds. VO zum wasserrechtlichen Ordnungsrahmen.